

EG Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

**Bürgermeister**

Vorsitzender des Stadtrates  
Werner Jacob

Auskünfte erteilt: Herr Brohm

Zimmer: 17  
Telefon: 03935 9317 – 50  
Fax: 03935 9317 – 14  
Email: a.brohm@tangerhueette.de  
(nur für formlose Mitteilungen ohne  
elektronische Signatur)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum  
22.05.2023

### **Widerspruch nach §65 Abs (3) S.1 u. 2 KVG LSA zur BV 1041/2023**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

der gefasste Beschluss 1041/2023 ist nach meiner Auffassung rechtswidrig, zumindest doch nachteilig für die Einheitsgemeinde aus. Nach § 65 Abs. (3) S.1 u. 2 KVG lege ich Widerspruch ein.

#### **Begründung**

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist als Tierhalter, der im Wildpark lebenden Tiere. Als Tierhalter ist die Einheitsgemeinde gemäß § 2 Tierschutzgesetz dafür zuständig, die Tiere ihrer Art entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.

In der „Anordnung gemäß § 42 Abs. 8 BNatSchG zum Widerruf der Zoogenehmigung, zur Schließung der zoologischen Einrichtung und zur Auflösung des Tierbestandes“ vom 27.10.2023 wird unter Anderem gefordert, die Tiere bis zum 30.06.2023 auf Kosten der Einheitsgemeinde in anderen Einrichtungen unterzubringen.

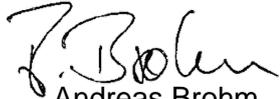
Für die Durchsetzung dieser Forderung wurde ein Zwangsgeld angedroht, welches bei Nichterfüllung verfügt wird. Eine Vermittlung der Tiere durch den Landkreis ist weder im Rahmen einer Zwangsmaßnahme angedroht worden, noch lässt sich diese herleiten. Eine solche Aufgabe ist Angelegenheit des Halters. Im Rahmen der Suche nach geeignetem Personal bzw. einem geeigneten Beauftragten war lediglich die Rede davon, dass bei einer möglichen Verfehlung geeignetes Personal zu finden, der Landkreis als übergeordnete Behörde diese Aufgaben in Rechnung der EGem übernehmen könnte.

Ziel der Einheitsgemeinde ist es, dass die Tiere entsprechend der Anordnung auf andere Einrichtungen verteilt werden, um hier keine zeitlichen Verzögerungen zu riskieren, ist davon abzuraten den Dienstleister von seinen Aufgaben zu entbinden.



Aufgrund der Ausführungen ist hier die Rechtswidrigkeit, mindestens eine massive Nachteiligkeit der Ablehnung des Beschlusses vorhanden und ich sehe mich gezwungen gegen den gefassten Beschluss Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Andreas Brohm  
Bürgermeister